

Wichtige Informationen zum Antrag auf Verbesserung der Wartezeit

Zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge

Verbesserung der Wartezeit

Einen Antrag auf Verbesserung der Wartezeit aufgrund einer Berufsausbildung können Sie nur stellen, wenn Sie Ihre Studienberechtigung (z.B. Abitur) **vor dem 16. Juli 2007** erworben **und** eine **Berufsausbildung vor dem Erwerb der Studienberechtigung** abgeschlossen haben.

Wenn Sie **diese Voraussetzungen erfüllen**, ist eine Verbesserung der Wartezeit in folgendem Rahmen möglich:

- Wer seine Studienberechtigung **vor dem 16. Januar 2002** erworben und vor deren Erwerb eine Berufsausbildung erlangt hat, erhält je sechs volle Monate Ausbildungszeit eine Verbesserung der Wartezeit um ein Halbjahr, höchstens jedoch vier Halbjahre.
- Wurde die Studienberechtigung **zwischen dem 16. Januar 2002 und dem 15. Juli 2007** erworben, verbessert sich die Wartezeit um max. zwei Halbjahre.

Eine Verbesserung der Wartezeit ist **nicht möglich**, wenn der Erwerb der Fachhochschulreife neben dem Schulabschluss die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraussetzt.

Berücksichtigt werden folgende Berufsausbildungen:

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, der in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931) aufgeführt ist
- eine Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule, Fachschule oder berufsqualifizierenden Bildungsgängen an Kollegschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
- eine abgeschlossene Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung
- eine bestandene Unteroffiziers- bzw. Offiziersprüfung von Berufs- oder Zeitsoldat*innen
- eine auf dem Gebiet der neuen Länder abgeschlossene Berufsausbildung, die nach Artikel 37 Abs. 1 oder Abs. 3 des Einigungsvertrages einer der o.g. Berufsausbildung gleichzustellen ist.
- eine im Ausland abgeschlossene Berufsausbildung, die einer deutschen Berufsausbildung gleichwertig ist (Bescheinigung z.B. der Industrie- und Handelskammer ist erforderlich)

Wichtige Informationen zum Antrag auf Verbesserung der Wartezeit

Zulassungsbeschränkte Bachelorstudiengänge

Sie müssen Ihre Berufsausbildung durch geeignete Belege „direkt“ nachweisen. Zum Beispiel genügt der Vermerk über die bestandene Berufsabschlussprüfung im Zeugnis der Fachoberschule allein nicht.

Erforderlich ist vielmehr die **Bescheinigung der für die Berufsabschlussprüfung zuständigen Stelle**.

Dies ist z. B. das Zeugnis über die Anerkennung als staatlich anerkannte*r Erzieher*in, ein Facharbeiter*innen*brief, Gesell*inn*enbrief, Kauffraugehilfinnen-/Kaufmannsgehilfenbrief oder sonstige Bescheinigung der Handwerks-, Ärzte- und der Industrie- und Handelskammern über eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Als Nachweis gilt ferner das Zeugnis über die abgelegte Laufbahnprüfung für den einfachen und mittleren Dienst in der öffentlichen Verwaltung, das Zeugnis über die abgelegte Unteroffizierprüfung in Verbindung mit einer Dienstzeitbescheinigung.

Sie müssen zusätzlich belegen, wie lange Ihre Ausbildung gedauert hat (z.B. durch eine Bescheinigung Ihrer Ausbildungsstelle/Kopie des Ausbildungsvertrages). Nachzuweisen sind also Beginn und Ende der Ausbildung. Die o.a. Bescheinigungen müssen im Original ein Dienstsiegel tragen.

Eine **Berufstätigkeit** (anstelle einer Ausbildung) wird anerkannt, wenn sie als **Vollzeitbeschäftigung mindestens drei Jahre gedauert** hat (bei Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger). Bitte weisen Sie in jedem Fall Ihre **eigene und die branchenübliche Wochenarbeitszeit** nach.

Checkliste

amtlich beglaubigte Kopien der **Nachweise zur Berufsausbildung/Berufstätigkeit** (z.B. Prüfungszeugnis, Facharbeiterinnenbrief/Facharbeiterbrief, Gesellinnenbrief/Gesellenbrief, etc.)

- Der Vermerk über die bestandene Berufsabschlussprüfung im Zeugnis der Fachoberschule alleine genügt nicht.

und ggfs.

amtlich beglaubigte Kopien der **Nachweise über Beginn und Ende der Ausbildung** (z.B. durch eine Bescheinigung Ihrer Ausbildungsstelle/Kopie des Ausbildungsvertrages.)

- Dies gilt nur für den Fall, dass Beginn und Ende nicht eindeutig im Prüfungszeugnis, Facharbeiterinnenbrief/Facharbeiterbrief, Gesellinnenbrief/Gesellenbrief, etc. angegeben sind. Ohne Nachweis ist eine Berücksichtigung als Wartezeit nicht möglich.

oder

Nachweis über die Erwerbstätigkeit inkl. der eigenen und branchenüblichen Wochenarbeitszeit zur Anerkennung der Berufstätigkeit als Vollzeitbeschäftigung (mind. 3 Jahre).
